

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 3

Artikel: Förderung des Schiesswesens ausser Dienst

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29623>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 3

Basel, 20. Januar

1912

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Förderung des Schießwesens außer Dienst. — Das Fechten in der schweizerischen Armee. — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Ausland: Frankreich: Qualifikation und Beförderung der Offiziere. — Oesterreich-Ungarn: Berücksichtigung der nationalen Sprachen im neuen Entwurf des Exerzierreglements für die Fußtruppen. — England: Kriegsbereitschaft des Heeres. — Bulgarien: Gesetzentwurf betreffend Einrichtung einer Kriegsakademie.

Förderung des Schießwesens außer Dienst.

Die Militärdirektion des Kantons Zürich hat, um das ihr Mögliche zu tun, damit durch die vorgeschriebenen Schießübungen außer Dienst die Schießtüchtigkeit der Armee auch wirklich gefördert wird, eine bemerkenswerte und nachahmenswerte Verfügung getroffen.

Die übliche Geldunterstützung des Kantons soll nicht mehr ausschließlich nur zur Förderung des Schießwesens im allgemeinen gewährt werden, indem der Kanton den Vereinen 75 Patronen per Schießenden vergütet. Es werden im Jahr 1912 nur noch bis zu 65 Patronen per Mann vergütet, damit von der im Budget zur Unterstützung des Schießwesens bestimmten Summe 2500 Franken zur Förderung der Schießfertigkeit der schwachen Schützen verwendet werden können.

500 Franken davon sind bestimmt für die erforderliche Munition und 2000 Franken für Honorierung der Lehrer.

Die Militärdirektion des Kantons Zürich hat ganz richtig erkannt, daß die alleinige oder wenigstens die Hauptursache, weswegen so viele Wehrmänner jahraus jahrein die vorgeschriebene Zahl Patronen ohne jeden Nutzen für ihre Schießfertigkeit in den Vereinsübungen verknallen, darin liegt, daß sie nicht von sachkundigen Lehrern angeleitet, überwacht und systematisch zum Erfolg gebracht werden.

Deswegen hat sie an die Bataillonskommandanten des Zürcher Kontingents ein Kreisschreiben erlassen, mit der Einladung, aus ihren Bataillonen geeignete Offiziere und Unteroffiziere, die dazu willig sind, auszusuchen. Diese haben sich zu verpflichten, im Frühjahr gemäß der Weisung der Präsidenten der Schießkommissionen an zwei bis drei Sonntagen an den ihnen angegebenen Schießplätzen die Instruktion der schlechten Schützen zu betreiben.

Es ist zu hoffen, daß Offiziere und Unteroffiziere in genügender Zahl sich dazu bereit erklären, aber auch, daß die Bataillonskommandanten nur solche

annehmen, die sich wirklich dazu eignen, nicht bloß nach ihrem Können und Wissen, sondern auch, weil sie von der ungeheuren Bedeutung der übernommenen Aufgabe durchdrungen sind. Ein großer Teil derjenigen, die die vorgeschriebene Zahl Patronen außer Dienst nur verknallen und ohne Interesse und Ehrgeiz froh sind, wenn die unangenehme Pflicht rasch vorbei ist, sind Leute, die einfach an ihr eigenes Können nicht glauben. Wenn diesen gezeigt wird, woran das Nichtkönnen liegt und daß sie wohl imstande sind, dies Nichtkönnen zu überwinden, dann entsteht Lust und Ehrgeiz. Das wird sich nicht allein in der allgemeinen Hebung der Schießtüchtigkeit bemerkbar machen, sondern auch in der übrigen soldatischen Pflichtauffassung und Pflichterfüllung.

In der Schießschule Wallenstadt wurde vor zwei Jahren konstatiert, daß in den Kompagnien, in denen am schlechtesten geschossen wurde, auch der Unterhalt der Waffen und Ausrüstung außer Dienst am mangelhaftesten war. Daher, wenn die Maßregel der Militärdirektion Erfolg hat, und die große Zahl der schlechten Schützen vermindert, so dient sie auch der allgemeinen Tüchtigkeit der Truppen.

Es ist zu hoffen, daß diese Maßregel der Militärdirektion Zürich Schule macht¹⁾ und zwar an erster Stelle bei der Eidgenossenschaft; ihr liegt nach Verfassung und Recht die Verantwortlichkeit für die Ausbildung der Armee ob. Die ungeheuer große Summe, die sie jedes Jahr für Unterstützung des Schießwesens außer Dienst opfert und dem Militärbudget zur Last schreibt — 600,000 Franken Barbeitrag an die Vereine, 1,200,000 Franken Verlust an den Selbstkosten der Herstellung der Munition — soll an erster Stelle der Schießtüchtigkeit der Armee dienen und in zweiter Linie erst dem Schießsport, so wertvoll man dessen staatliche Pflege auch erachten mag.

¹⁾ Wenn ich mich nicht irre, so hat auch die Militärdirektion von Luzern etwas ähnliches verfügt, indem sie an die Auszahlung der Unterstützung nicht mehr, wie sonst allgemein üblich war, die Bedingung knüpft, daß eine gewisse Zahl Patronen verfeuert sind, sondern verlangt, daß etwas dabei herauskommt.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Erhaltung und Vermehrung der Schießtuchtigkeit der Armee gar nicht oder wenigstens in einem durchaus ungenügenden Maße dadurch gedient wird und daß, was durch die Schießpflicht außer Dienst erreicht werden muß, wenn es nicht anders wird, ein frommer Wunsch bleibt, nämlich daß das Schießwesen außer Dienst die Schießtuchtigkeit derart weiterbildet oder wenigstens auf der in der Rekrutenschule erreichten Stufe erhält, daß man sich in den kurzen Wiederholungskursen gar nicht mehr mit dem Einzelschießen abgeben muß, sondern nur Gefechtschießen betreiben darf. Sowohl was das Taktische, wie die Gewandtheit und Aufmerksamkeit der Truppe anbetrifft, stehen wir da mangels genügender Uebung doch auf einer Stufe, von der wir sehr emporgehoben werden müssen. Das ist einstweilen nicht möglich, weil neben dem anderen Notwendigen noch Einzelschießen und Waffenkontrolle zu viele Stunden des kurzen Wiederholungskurses beansprucht.

Da das gegenwärtige Schießwesen außer Dienst das nicht herbeiführt, was es herbeiführen soll, muß es auf andere Basis gestellt werden, der Erlaß der Militärdirektion Zürich weist hiefür den Weg.

Den Schießvereinen soll die gegenwärtige Bundesunterstützung nicht vermindert werden, im Gegenteil, wenn das Geld vorhanden, darf sie gerne noch weiter vermehrt werden. Aber sie darf nicht einzig an die Bedingung eines Ausweises geknüpft werden, daß die vorgeschriebene Zahl Patronen in den Uebungen des Programms gegen die vorgeschriebenen Scheiben auf den vorgeschriebenen Distanzen verknallt ist, sondern sie muß an die Bedingung des Ausweises geknüpft sein, daß die schießpflichtigen Wehrmänner die ebenfalls im Programm vorgeschriebenen Schießleistungen erfüllt haben. Den Vereinen, die dieser Forderung entsprechen, gebe man die Unterstützung reichlich in Form von Extraprämien, den andern keinen Rappen! So nur können die Vereine veranlaßt werden, die schlechten Schützen, die sogenannten „Mußschützen“, die ihnen jetzt nur lieb sind, weil ihre Mitgliedschaft die Höhe der Bundessubvention vermehrt, auszubilden. Das eigene Interesse der Vereine wird sie dann dahin bringen, als Schützenmeister nur solche Mitglieder zu wählen, die das können, die in Wirklichkeit den Namen Schützenmeister verdienen und ganz von selbst wird bei den nur für die militärischen Interessen subventionierten Schießübungen den Offizieren und Unteroffizieren der Einfluß gewährt werden, der ihrer militärischen Stellung zukommt.¹⁾

¹⁾ Mit Recht wird geklagt, daß Offiziere und Unteroffiziere so wenig an den allgemeinen Schießvereinen teilnehmen und statt dessen Vereine für sich bilden. Aber verdenken kann man es ihnen nicht, wenn sie keine Lust haben, unter Leitung und Aufsicht von Schützenmeistern zu schießen, die nicht bloß möglicherweise ihre militärischen Untergebenen sein können, sondern vielleicht auch aus ganz anderen Gründen, als wegen ihres hervorragenden Könnens und Wissens gewählt worden sind und wenn sie mit ansehen sollen, wie Soldaten ihrer eigenen Einheiten, die schlecht schießen, gar nicht oder unrichtig zum Besserschießen angeleitet werden.

Das Aufstellen der dargelegten Bedingung für Erhalt der Bundessubvention ist ja allerdings einmal *versucht* worden. Nach kurzer Zeit wurde aber der Versuch wieder aufgegeben, weil die Forderung mancherorts zu Betrügereien und Fälschungen veranlaßte. Es ist ja nicht zu leugnen, daß es kein einfacheres und radikaleres Mittel, solchen Betrügereien und Fälschungen vorzubeugen, gibt, als wenn man den Menschen das einfach gewährt, für dessen Erlangung ihnen sonst am bequemsten war, zu Betrug und Fälschung zu greifen. Es sei auch völlig anerkannt, daß man zu Fälschungen und Betrügereien veranlassende Forderungen fallen lassen soll, wenn der Zweck auch ohne sie erreicht werden kann oder wenn sie so schwer zu erfüllen sind, daß darin die Entschuldigung, wenn zu Betrug und Fälschung gegriffen wird.

Aber keines von beiden trifft hier zu. Die Forderung, daß die Schießpflichtigen bestimmte Anforderungen leisten, ist notwendig, damit der Zweck erreicht wird, und die Anforderungen sind so bescheidene, daß sie jedermann, der nicht ein unheilbares Gebrechen hat, leisten kann, wenn er sachkundig angeleitet wird.

Den damals vorgekommenen Betrügereien ist vollkommen genügend vorzubeugen:

1. Durch die Vorschrift, daß die Schießübungen der Vereine, in denen Wehrmänner ihre vorgeschriebene Schießpflicht erfüllen, nur von Schützenmeistern geleitet werden dürfen, deren vollständige Befähigung hierfür vom Schießoffizier des Divisionskreises anerkannt ist. Vereine, die keinen solchen besitzen, erhalten vom Schießoffizier ad hoc einen Offizier oder Unteroffizier zugewiesen.

2. Durch beständige scharfe Ueberwachung durch den Schießoffizier und seine Organe.

3. Durch rücksichtslose Anwendung des Strafbuchgesetzes, wenn trotzdem Fälschungen und Betrügereien vorkommen. Darüber dürfen sich Vereine nicht beklagen, wenn ihnen gegenüber ganz gleich der Strafrichter angerufen wird, wie sie erbarmungslos den Strafrichter anrufen, wenn an ihren Gabenschießen ein Schütze sein Trefferresultat fälscht oder eine andere Betrügerei versucht, um einen Lorbeerkrantz oder eine Gabe von Geldwert zu erlangen.

— Aber an solcher Beeinflussung der Vereine ist es nicht genug. Es ist zu viel von den Vereinen verlangt, wenn sie Leute zu Schützen ausbilden sollen, die ohne genügende solide Grundlage der Schießfertigkeit aus der Rekrutenschule austreten. Daß keiner aus der Rekrutenschule entlassen wird, der es nicht bis zu einem ganz bestimmten, im Lehrprogramm vorgeschriebenen Grad der Schießfertigkeit gebracht und damit das notwendige Vertrauen in sein Können erworben hat, das ist Grundbedingung, damit in den Vereinen das Können wieder erweckt und weiter entwickelt werden kann.

Nur wenn man den Vereinen genügend vorgebildete Leute liefert, darf man von ihnen verlangen, daß auch sie das ihnen obliegende tun.